

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: International Business and Management, M.A.
Hochschule: Hochschule Osnabrück
Standort: Osnabrück
Datum: 25.09.2024
Akkreditierungsfrist: 01.09.2024 - 31.08.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind überwiegend plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zunächst zu einer abweichenden Entscheidung gelangt war.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

A - Vorläufige Bewertung

Auflage (Englischsprachige Ordnungsmittel, § 12 Abs. 5 Ziffer 1 i.V.m. Abs. 6 Nds. StudAkkVO)

Der zur Akkreditierung beantragte Studiengang weist in seinem Studiengangstitel und laut

Akkreditierungsbericht ein internationales Profil auf und ist englischsprachig, vgl. S. 98 und 100-101 des Akkreditierungsberichts. Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass damit ein internationales Profil gem. § 12 Abs. 6 Nds. StudAkkVO begründet wird. Der Akkreditierungsrat stellt weiterhin fest, dass ein zentrales Kriterium für die Studierbarkeit gemäß § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 Nds. StudAkkVO ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb ist, welcher gemäß der Begründung zu § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 Nds. StudAkkVO insbesondere die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte und die transparente und verlässliche Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen beinhaltet. Für eine solche umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte ist es nach Auffassung des Akkreditierungsrats erforderlich, dass die für das Studium relevanten Studiengangsunterlagen (mindestens die Modulbeschreibungen und die relevanten Ordnungsmittel) in der Unterrichtssprache Englisch vorliegen.

Gemäß § 2 Abs. 1 der Zugangs- und Zulassungsordnung (Anlage 147 des Selbstevaluationsberichts) müssen Bewerberinnen und Bewerber für die Zulassung Kenntnisse der englischen Sprache, die mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen, nachweisen; gemäß § 2 Absatz 3 müssen Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, lediglich Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder gleichwertige Nachweise nachweisen.

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass die Ordnungsmittel mit dem Antrag auf Akkreditierung in deutscher Sprache, nicht jedoch in englischer Sprache vorliegen. Der Akkreditierungsrat sah dementsprechend eine Auflage gemäß § 12 Abs. 5 Ziffer 1 i.V.m. Abs. 6 Nds. StudAkkVO vor.

Hinweis

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Ordnungsmittel in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt werden. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

B - Abschließende Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule

Im Rahmen der eingereichten Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung äußert sich die Hochschule zur avisierten Auflage: "Die für den Studiengang relevanten Ordnungsmittel müssen den Studierenden in einer englischen Lesefassung zugänglich gemacht werden. (§ 12 Abs. 5 Ziffer 1 i.V.m. Abs. 6 Nds. StudAkkVO)."

Die Hochschule weist die Übersetzung der relevanten Ordnungsmittel nach: <https://www.hs-osnabrueck.de/wir/organisation/amtsblatt/ordnungen/wirtschafts-und-sozialwissenschaften/#c11722122> [Zugriff am 06.08.2024]. Die Auflage wird nicht erteilt.

